

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

1016 WIEN,
JUSTIZPALAST

1/SN-11/ME
1987 03 24
1 von 2

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	11 GE '87
Datum:	25. MRZ. 1987
Verteil	3.0. MRZ. 1987 Friedmann

St. Hajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird;
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung
der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf
in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

G. Woratsch
(Dr. Günter Woratsch)
1. Vizepräsident

25 Anlagen

Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert werden soll.

Im wesentlichen geht es um die Anpassung des Landarbeitsgesetzes an die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz 1986 und das ASGG. Es fällt dabei auf, daß in § 206 bei Nichtzustimmung des Betriebsrates zu Versetzungen die Eingangskommission die Zustimmung des Betriebsrates ersetzen kann. Es ist nicht einzusehen, warum nicht wie in § 101 ArbVG auch bei Versetzungen das Gericht angerufen werden sollte, um für alle Dienstnehmer gleiche Zuständigkeitsbestimmungen zu schaffen (wie bei Kündigungs- und Entlassungsanfechtungen). Um möglichst einheitliche Vorschriften zu schaffen, erscheint es auch zweckmäßig, im § 213 Abs. 2 statt von 50 beschäftigten Dienstnehmern 70 Dienstnehmer wie in § 108 Abs. 3 ArbVG festzusetzen.

Es wird auch darauf verwiesen, daß die Ersetzung des Wortes "Arbeitsgericht" durch das Wort "Gericht" zwar auch der Diktion des ArbVG und des ASGG entspricht, daß es aber gerade für unvertretene Parteien aus ländlichen Gebieten angesichts der kurzen Anfechtungsfristen nicht einfach ist, das zuständige "Gericht" in Erfahrung zu bringen. Es erscheint daher zumindestens diskussionswürdig, statt dem Wort "Gericht" die Worte "Landes- und Kreisgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien" zu verwenden, um nicht dem rechtsunkundigen Bürger den Zugang zum Recht dadurch zu erschweren, daß er erst in Erfahrung bringen muß, welches Gericht für seine Klage zuständig ist.

Wien, 24. März 1987